



Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft „Heimat mit Zukunft“

§ 1 Name und Sitz

Die parteiunabhängige Wählergemeinschaft führt den Namen „**Heimat mit Zukunft**“. Sie hat ihren Sitz mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Die parteiunabhängige Wählergemeinschaft „**Heimat mit Zukunft**“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Marktgemeinde Großheubach, deren Zweck und Hauptaufgabe es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik, mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern.

Sie bezweckt die Durchsetzung geeigneter Persönlichkeiten aus ihren Reihen als Kandidaten eines Bürgermeisterkandidaten/in und Gemeinderäte/innen. Diese üben ihre Tätigkeit in den betroffenen Vertretungsorganen allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft. Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Spenden dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Wählergemeinschaft erstrebt keinen Gewinn.

Die Wählergemeinschaft „**Heimat mit Zukunft**“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen der Wählergemeinschaft bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum

30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt im letzten Quartal eines Jahres wird der erste Mitgliedsbeitrag im darauf folgenden Jahr erhoben.

Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt unabhängig vom Grund keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Wählergemeinschaft stets wahrzunehmen und die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- sowie bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft und vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Im Verhinderungsfalle vertritt einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Wählergemeinschaft. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters.

Der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleibt im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die anwesenden Mitglieder bestimmen, ob die Wahl in geheimer Abstimmung oder per Akklamation stattfinden soll. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus den Gemeinderatsmitgliedern der Wählergemeinschaft „Heimat mit Zukunft“. Sofern diese nicht schon in anderer Position in der Vorstandschaft vertreten sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft. Sie ist **jährlich mindestens einmal** vom Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:

- a) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers und der Beisitzer.
- c) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.

- d) Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik.
- e) Abberufung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von 3 Tagen vor dem Versammlungstermin gerechnet schriftlich einzuladen, dies kann auch durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt erfolgen.

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass auch Bewerber für die Gemeinderatsliste zur Abstimmung zugelassen werden, die keine Mitglieder der Wählergemeinschaft sind.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Auf Antrag kann die Versammlung auch eine Abstimmung per Akklamation beschließen.

Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

Ort und Zeit der Versammlung
Form der Einladung
Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
Tagesordnung
Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2019.

§ 3 und § 4 geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2020.

§ 6 geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2021.

Unterschriften:
